

Sammelstiftung Symova

Reglement über die Wahl und das Ausscheiden der Mitglieder des Stiftungsrates und die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Stiftungsrates

Gültig ab 01.01.2025



Gestützt auf Artikel 4 Ziffer 4 der Stiftungsurkunde und Artikel 4 Ziffer 2 des Organisationsreglements erlässt der Stiftungsrat folgendes

Reglement über die Wahl und das Ausscheiden der Mitglieder des Stiftungsrates und die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Stiftungsrates

I. Grundlagen

Art. 1 Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er besteht zehn Mitgliedern und ist paritätisch im Sinne von Artikel 51 BVG zusammengesetzt.¹ Gemäss Stiftungsurkunde wird der Stiftungsrat von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der Vorsorgekommissionen gewählt. Die deutschsprachigen angeschlossenen Unternehmungen bilden den Wahlkreis 1, die französisch- und italienischsprachigen den Wahlkreis 2.²

Art. 2 Die Vorsorgekommissionen bilden zusammen das Wahlorgan des Stiftungsrates. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen des Wahlkreises 2 wählen je einen Vertreter im Stiftungsrat. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen des Wahlkreises 1 wählen die übrigen Vertreter.³

Art. 3 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, sofern die maximale Amtsdauer von vier vollständig absolvierten Amtsperioden nicht überschritten wird.⁴ Die Amtsperioden beginnen jeweils am 1. Juli und enden am 30. Juni.

II. Wahl des Stiftungsrates

Art. 4 Vor Beginn einer neuen Amtsperiode des Stiftungsrates haben alle Versicherten bzw. angeschlossenen Unternehmungen die Möglichkeit, ihre Kandidaturen für den Stiftungsrat einzureichen. Der Stiftungsrat setzt dazu den Versicherten und Unternehmungen rechtzeitig eine angemessene Frist an.

Art. 5 ⁵Bei Vakanzen im Stiftungsrat haben alle Versicherten bzw. angeschlossenen Unternehmungen die Möglichkeit, ihre Kandidaturen für den Stiftungsrat einzureichen. Der Stiftungsrat setzt dazu den Versicherten und Unternehmungen rechtzeitig eine angemessene Frist an.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.01.2025.

² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 17.03.2016, gültig ab 01.01.2016.

³ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 17.03.2016, gültig ab 01.01.2016.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.01.2025.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.01.2025.

- Art. 6** Die Anmeldungen für eine Kandidatur sind innert der vom Stiftungsrat gesetzten Frist bei der Geschäftsleitung einzureichen.⁶ Die Kandidaten müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:
- Zeitliche Verfügbarkeit: zwischen 70 und 100 Stunden pro Jahr resp. zwischen 300 und 350 Stunden pro Jahr für das Präsidium (ca. sechs Sitzungen pro Jahr, eine zweitägige Klausur zu ausgewählten Themen, Sitzungsvor- und Sitzungsnachbereitung, Weiterbildung, eventuelle Mitarbeit in Stiftungsratsausschüssen);
 - Hohes Interesse an Fragen der beruflichen Vorsorge;
 - Interesse und Fähigkeit, die strategische Ausrichtung der Stiftung, der Leistungs- und Finanzierungspläne und der Anlagepolitik aktiv mitzugestalten;
 - Bereitschaft, Führungsentscheide zu treffen und dafür Verantwortung zu übernehmen;
 - Interesse, in treuhänderischer Sorgfaltspflicht zugunsten der Versicherten langfristig die Vermögenserträge zu optimieren;
 - Bereitschaft, sich ständig weiterzubilden;
 - Fähigkeit, Fachunterlagen zu verstehen und komplexe Sachzusammenhänge beurteilen und hinterfragen zu können;
 - Sprachkenntnisse: Sitzungsunterlagen werden nur in Deutsch abgegeben; Sitzungssprache ist die jeweilige Muttersprache der Mitglieder;
- Art. 7** Die Kandidaten müssen die Weisung der Stiftung zur Sicherstellung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen und Einhaltung der ASIP-Charta einhalten können.
- Art. 8** Als Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkandidaten sind, vorbehaltlich Art. 9, grundsätzlich Personen zugelassen, die mit einer der Stiftung angeschlossenen Unternehmung in Verbindung stehen. Zugelassen sind aber auch Externe. Als Arbeitnehmerkandidaten sind sämtliche Mitarbeiter der angeschlossenen Unternehmungen zugelassen, welche nicht an der Willensbildung zu wichtigen Entscheiden der Unternehmung beteiligt sind. Zugelassen sind insbesondere auch Kadernmitarbeiter, nicht aber Geschäftsleitungs-/Direktionsmitglieder.
- Art. 9** Die Compliance-Kommission des Stiftungsrats prüft, ob die eingereichten Kandidaturen die Anforderungen gemäss Artikel 6 erfüllen. Sie unterbreitet die in Frage kommenden Kandidaturen den Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertretern der Vorsorgekommissionen zur Wahl.⁷ Bei Ablehnung einer Kandidatur kann der betroffene Kandidat innert 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Einsprache beim Stiftungsrat erheben. Dieser entscheidet abschliessend.
- Art. 10** Sofern nicht mehr Kandidaturen eingereicht werden als Sitze auf Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen unter Vorbehalt von Art. 9 als in stiller Wahl gewählt.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.01.2025.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.01.2025.

- Art. 11⁸** Sofern keine stille Wahl gemäss Art. 10 erfolgt, wird eine schriftliche Wahl durchgeführt. Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates und die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates. Die Unterlagen werden den Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertretern der Vorsorgekommissionen rechtzeitig in elektronischer Form zugestellt. Die Wahlzettel sind der Stiftung innerhalb der vom Stiftungsrat gesetzten Frist zurückzuschicken (elektronisch oder per Post), wobei das Datum des Poststempels gilt. Die Stimmzettel sind jeweils von einem Arbeitnehmer- resp. Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommission zu unterzeichnen.
- Art. 12** Die Stimmen der Vorsorgekommissionen werden nach Grösse ihres Vorsorgewerkes gewichtet. Pro zehn aktive Versicherte hat eine Vorsorgekommission eine Stimme. Eine angefangene Zehnergruppe wird aufgerundet.
- Art. 13** Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Geschäftsstelle, die Compliance-Kommission prüft das Wahlergebnis.⁹
- Art. 14** Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Es findet nur ein Wahlgang statt.
- Art. 15** ...¹⁰
- Art. 16** Die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen sowie die angeschlossenen Unternehmungen werden nach erfolgter Stimmenauszählung über die Zusammensetzung des neuen Stiftungsrates informiert. Das Wahlergebnis wird zudem auf der Website publiziert.¹¹

III. Ausscheiden aus dem Stiftungsrat

- Art. 17** Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Dienst der durch ihn vertretenen angeschlossenen Unternehmung aus, scheidet es auf diesen Zeitpunkt automatisch auch aus dem Stiftungsrat aus. Die Pensionierung fällt nicht unter diese Regelung.
- Art. 18** Kündigt eine von einem Mitglied des Stiftungsrates vertretene Unternehmung den Anschlussvertrag mit der Stiftung, scheidet das Mitglied auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Kündigung automatisch aus dem Stiftungsrat aus.
- Art. 19** Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsperiode aus, so findet innerhalb von sechs Monaten eine Ersatzwahl statt. In der Zwischenzeit kann die durch die Ausscheidung verkleinerte Fraktion des Stiftungsrates ein entsprechendes Ersatzmitglied bestimmen, welches allerdings kein Stimmrecht besitzt. Während der Amtsperiode gewählte Stiftungsräte treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.01.2025.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.01.2025.

¹⁰ Aufgehoben gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 23.08.2018, gültig ab 01.09.2018.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.01.2025.

Art. 20 Verletzt ein Mitglied des Stiftungsrates seine Pflichten in grober Weise, kann es durch Beschluss des Stiftungsrates bis zum Ablauf der Amtsperiode vom Amt suspendiert werden. Das suspendierte Mitglied des Stiftungsrates erhält keine Unterlagen der Stiftung mehr, wird nicht mehr zu den Sitzungen eingeladen und darf auch nicht mehr daran teilnehmen und wird nicht mehr entschädigt.

III. Konstituierung, Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten¹²

Art. 21 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates wählen abwechselnd für jede Amtsperiode den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten.

IV. Inkrafttreten und Änderung

Art. 22 Dieses Reglement tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 23.08.2018 gültig ab 01.09.2018. Der Stiftungsrat kann es durch Beschluss jederzeit abändern.

Bern, 21.08.2024



Stephan Hunziker
Präsident des Stiftungsrates



Nicole Dettwyler
Vorsitzende der Geschäftsleitung

¹² Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.08.2024, gültig ab 01.01.2025.